

- Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter*innen zu einer **Personalkategorie „Akademische Mitarbeiter*innen“** zusammengeführt werden, deren Aufgaben je nach Arbeitsplatzgestaltung überwiegend in Lehre oder in Forschung oder zu gleichen Teilen in beidem besteht;
- die Promotion bei unbefristet Beschäftigten akademischen Mitarbeiter*innen nur dann die Regelvoraussetzung zur Einstellung sein soll, wenn es für die Erfüllung der Dienstaufgaben erforderlich ist;
- Lehrbeauftragte **in Anlehnung an das tarifliche Niveau oder die beamtenrechtliche Regelung** vergleichbarer Tätigkeiten des hauptberuflichen Hochschulpersonals **vergütet** werden. Dabei ist auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, für die Betreuung und Beratung der Studierenden, für Prüfungsverpflichtungen sowie für weitere Zusatz- und Folgeleistungen, die sich aus den Tätigkeiten der Lehrbeauftragten ergeben, bei der Berechnung der Vergütung einzuschließen;
- **klare Regelungen für studentische Beschäftigte** geschaffen werden, die sicherstellen, dass weder wissenschaftliches Personal noch Beschäftigte in Verwaltung und Technik durch studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte verdrängt werden.

Gerne diskutieren wir mit Ihnen weiter. Interesse? Dann erreichen Sie uns wie folgt:

GEW Thüringen
Referat Hochschule und Forschung
 Heinrich-Mann-Str. 22, 99096 Erfurt
 Telefon: 0361 590 95 0
 E-Mail: hochschule@gew-thueringen.de
 Internet: www.gew-thueringen.de/wissenschaft

Ihre Kontaktmöglichkeiten vor Ort

Betriebsverband
Universität Erfurt
 (auch für Mitglieder der **Fachhochschule Erfurt**)
 Telefon: 0361 737 50 60
 E-Mail: bv.uni-erfurt@gew-thueringen.de

Betriebsverband
Friedrich-Schiller-Universität Jena
 Telefon: 03641 930 903
 E-Mail: bv.fsu-jena@gew-thueringen.de

Betriebsverband
Technische Universität Ilmenau
 (auch für Mitglieder der **Hochschule Schmalkalden**)
 Telefon: 03677 692 505
 E-Mail: bv.tu-ilmenau@gew-thueringen.de

Betriebsverband
Bauhaus-Universität Weimar
 (auch für Mitglieder der **Hochschule für Musik „Franz Liszt“ Weimar**)
 Telefon: 03643 582 414
 E-Mail: bv.bu-weimar@gew-thueringen.de

Betriebsverband
Ernst-Abbe-Hochschule Jena
 Telefon: 03641 205 555
 E-Mail: bv.eah-jena@gew-thueringen.de

Betriebsverband
Hochschule Nordhausen
 Telefon: 03631 420 369
 E-Mail: bv.hs-nordhausen@gew-thueringen.de

Gewerkschaft
 Erziehung und Wissenschaft
 Thüringen



// HOCHSCHULE UND FORSCHUNG //



Demokratisierung und „Gute Arbeit“ an Thüringer Hochschulen

April 2016

Thüringer Hochschuldialog

Mit einer Auftaktveranstaltung am 12. Januar 2016 im Erfurter Augustinerkloster startete das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft den Thüringer Hochschuldialog, welcher die Überarbeitung des Thüringer Hochschulgesetzes einleiten soll. In einer nächsten Phase finden von April bis Juni 2016 an allen Hochschulstandorten Thüringens Regionalforen statt.

Alle Beschäftigten und Studierenden der Thüringer Hochschulen sind aufgerufen, sich an dieser Diskussion zu beteiligen.

Die GEW Thüringen hat als Wissenschaftsgewerkschaft bereits klare Forderungen zur Novelle des Thüringer Hochschulgesetzes aufgestellt, die dazu beitragen, sowohl die Demokratisierung der Thüringer Hochschulen voranzutreiben als auch „gute Arbeit“ zu verwirklichen.

1. Demokratisierung der Thüringer Hochschulen

Zur Stärkung demokratischer Strukturen an den Thüringer Hochschulen gehört aus Sicht der GEW vor allem:

- die **Wiedereinführung der Landeshochschulkonferenz**, in der sich Hochschulleitungen, Personalräte und Studierendenvertretungen austauschen und gemeinsam das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium und die Landesregierung bei Vorhaben im Hochschul- und Wissenschaftsbereich beraten;
- die **Wiedereinführung des Konzils an allen Hochschulen**, das auch mit erheblichen Kompetenzen ausgestattet sein muss;

- die Erweiterung der Kompetenzen des Senats;
- die Wahl des Leiters oder der Leiterin der Hochschule durch das Konzil oder den Senat;
- die Beschlussfassung zu Struktur- und Entwicklungsplänen sowie die Ausstattung und die Mittelvergabe durch das Konzil oder den Senat;
- der Hochschulrat als **beratendes** statt als beschließendes **Gremium**;
- die **paritätische Besetzung der Hochschulgremien**¹;
- die Novellierung des § 88 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes, damit alle an den Hochschulen Beschäftigten in das Mitbestimmungsrecht des Personalrats fallen

2. „Gute Arbeit“ an den Thüringer Hochschulen

Qualität der Arbeit in Lehre und Forschung und gute Arbeitsbedingungen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind zwei Seiten einer Medaille. Deshalb fordert die GEW Thüringen, dass:

- auf Landesebene ein **Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen an Hochschulen**² geschaffen wird, der von den Hochschulen, den Gewerkschaften, dem Hauptpersonalrat und dem Ministerium vereinbart wird;
- an jeder Hochschule ein **Hochschulkodex für gute Beschäftigungsbedingungen** vereinbart wird, der insbesondere Rahmenvorgaben für den Abschluss unbefristeter und befristeter Beschäftigungsverhältnisse, zur Planbarkeit von Berufswegen, für Vergütungen und Lauf-

zeiten von Lehraufträgen, für Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Gesundheitsmanagement enthält;

- mindestens ein Drittel der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen **unbefristet** zu beschäftigen ist, um die Kontinuität von Lehre und Forschung (Daueraufgaben) zu verbessern;
- befristete Arbeitsverhältnisse, die überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert werden, für die **gesamte Projektlaufzeit** abgeschlossen werden müssen. Auch im Drittmittelbereich soll mindestens ein Drittel des Personals **unbefristet** beschäftigt werden;
- bei Qualifizierungsstellen **das Qualifizierungsziel im Arbeitsvertrag** zu benennen ist. Die Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses beträgt in diesem Fall bei der ersten Anstellung grundsätzlich drei Jahre. Das Arbeitsverhältnis wird um die erforderliche Zeit verlängert, wenn die bisher erbrachten Leistungen positiv bewertet worden sind und zu erwarten ist, dass in dieser Zeit das Qualifikationsziel erreicht wird;

¹ Dies widerspricht dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1973 nicht, wenn in Angelegenheiten von Lehre und Forschung bzw. künstlerischen Entwicklungsvorhaben gewährleistet ist, dass die Professorinnen und Professoren der Hochschule nicht von den anderen Gruppen überstimmt werden können.

² Ein solcher Rahmenkodex stellt eine Selbstverpflichtung des Freistaats als Arbeitgeber dar und kann daher trotz der Bundeszuständigkeit für die Arbeitsgesetzgebung ins ThürHG aufgenommen werden.